

Teil I Schulordnung

Schule ist gemeinsamer Lebensraum. In partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller Beteiligten und in gegenseitiger Achtung möchten wir eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Sinne des Berliner Schulgesetzes und unseres Leitbildes erreichen.

Notwendige Grundlage dafür ist das Anerkennen und Befolgen der sozialen, organisatorischen und gesetzlichen Regeln unserer Schulordnung.

Grundsätze für das schulische Leben/ Allgemeine Grundsätze

- Wir begegnen uns mit Respekt und nehmen Rücksicht aufeinander.
- Wir pflegen einen freundlichen und höflichen Umgangston.
- Wir erkennen die Leistung anderer an und achten deren Meinung.
- Wir üben Kritik sachlich und konstruktiv und ertragen selbst solche Kritik.
- Wir dulden keine Gewalt, weder gegen Personen noch gegen Sachen.

Religionsunterricht (Abmeldung):

Eine Abmeldung vom Religionsunterricht kann nur **zum Ende eines Halbjahres** erfolgen, und zwar über die Schulleitung.

Erziehungsmaßnahmen

Da sich Fehlverhalten und Konflikte nicht immer vermeiden lassen, können bei Fehlverhalten folgende Erziehungsmaßnahmen veranlasst werden:

- das erzieherische Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler,
- gemeinsame Zielvereinbarungen,
- die mündliche Verwarnung,
- schriftlicher Vermerk über Fehlverhalten,
- „Nachbleiben“ zur sinnvollen Aufarbeitung von Wissenslücken sowie zum Nachholen von unentschuldigtem versäumtem Unterricht nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- Heranziehen zu Arbeiten, die der Klassen-/Kurs- oder der Schulgemeinschaft dienen.

Die Entscheidung trifft der beteiligte Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung unter angemessener Berücksichtigung der Schülerpersönlichkeit und des jeweiligen Fehlverhaltens. Über die Maßnahmen sind die Eltern unverzüglich zu unterrichten. (Ein Vermerk über Fehlverhalten erscheint nur auf Beschluss der Zeugniskonferenz auf dem Zeugnis.) Wiederholte Erziehungsmaßnahmen führen zu einer Klassen- bzw. Oberstufenkonferenz.

Ordnungsmaßnahmen

Wenn Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder den äußeren Schulbetrieb nachhaltig beeinträchtigen oder die am Schulleben Beteiligten gefährden, können laut Schulgesetz folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- der schriftliche Verweis,
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs,
- die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern können wiederholte unentschuldigte Fehlzeiten bis zum Ausschluss von der besuchten Schule führen.

Die Verfahrensweise bei Ordnungsmaßnahmen ist in den entsprechenden Ausführungsvorschriften geregelt.

Vermittlungsausschuss/ Mediation

Sollte in Konfliktsituationen ein Ausgleich unter den Beteiligten allein nicht möglich sein, so bietet die Schule bei Konflikten zwischen Schülern sowie zwischen Schülern und Lehrern die Möglichkeit, Streitfälle mit Hilfe von ausgebildeten Mitschülern (Mediatoren) untereinander zu regeln.

Darüber hinaus können die Betroffenen zur Schlichtung den aus Eltern, Lehrern und Schülern gebildeten und durch die Gremien gewählten Vermittlungsausschuss anrufen.

Teil II Hausordnung

Unterrichtsbeginn und -ende/ Pausen

Die Schülerschaft hat pünktlich zum Unterrichtsbeginn laut Stundenplan zu kommen.

Wenn fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer erschienen ist, sind die Klassen und Kurse verpflichtet, die Schulleitung sofort zu informieren. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt und die jeweiligen Räume in ordentlichem Zustand verlassen.

In der großen Pause (12.15 Uhr bis 12.50 Uhr) gehen die Schüler/-innen der 7. bis 10. Klassen - außer bei ungünstiger Witterung – in der Zeit von 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr auf den Schulhof.

Der Aufenthalt hinter der neuen Sporthalle ist grundsätzlich für niemanden zulässig.

In der neuen Sporthalle ist während der Pausenzeiten der Aufenthalt nur während des Mensa-Besuches gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und der Pausen ist Schülern der 7. bis 10. Klassen sowie Schüler/-innen der Oberstufe, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gestattet.

Stunden- und Pausenplan

Unterrichtsstunde	Uhrzeit (h)
1. Stunde	08.00 – 08.45
Pause	5 Minuten / Sek. I keine Pause / Sek. II
2. Stunde	08.50 – 09.35 / Sek. I 08.45 – 09.30 / Sek. II
Pause	10 Minuten / Sek. I 15 Minuten / Sek. II
3. Stunde	09.45 – 10.30
keine Pause	-
4. Stunde	10.30 – 11.15
Pause	15 Minuten
5. Stunde	11.30* – 12.15
Mittagspause	35 Minuten
6. Stunde	12.50 – 13.35
Pause	10 Minuten
7. Stunde	13.45 – 14.30
Pause	10 Minuten
8. Stunde	14.40 – 15.25
keine Pause	-
9. Stunde	15.25 – 16.10
Pause	5 Minuten
10. Stunde	16.15 – 17.00
keine Pause	-
11. Stunde	17.00 – 17.45

Schulversäumnisse/ Beurlaubungen

Aufgrund der neuen AV Schulversäumnisse muss jeder Erziehungsberechtigte, ab der Volljährigkeit jeder Schüler, die Schule am **ersten Tag des Fehlens** in Kenntnis setzen. **Spätestens am 3. Tag** muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.

Bei Attestpflicht gelten besondere Regeln.

Nichteinhaltung dieser Regelungen führt zu unentschuldigtem Fehlzeiten.

Bei der Rückkehr in die Schule hat der Schüler eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, in der die Dauer und die Gründe des Fernbleibens dargelegt werden.

Während der Unterrichtszeit erkrankte Schüler müssen sich zunächst beim unterrichtenden Lehrer melden. Erst nach der Verständigung eines Erziehungsberechtigten über das Schulsekretariat kann das erkrankte Kind nach Hause entlassen werden.

Wenn Klausuren wegen Krankheit versäumt wurden, wird ein Nachschreibetermin nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eingeräumt.

Termine zum Nachschreiben von Klassenarbeiten werden entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten ohne nochmalige Vorankündigung der Arbeit angesetzt.

Beurlaubungen müssen rechtzeitig (mindestens 7 Werktage vorher) schriftlich beantragt werden. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für versäumten Stoff.

Bis zu drei Tagen beurlaubt der Klassenlehrer, bis zu vier Wochen die Schulleitung. Beurlaubungen vor und nach den Ferien werden bei der Schulleitung beantragt.

Freistellungen (auch teilweise) vom Sportunterricht werden von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attests bei der Schulleitung beantragt. Aufgrund einer Stellungnahme des Jugendgesundheitsdienstes gewährt sie die Freistellung, längstens für die Dauer eines Schulhalbjahres. Vom Sport freigestellte Schüler sind zur Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtet. Abweichungen regelt der Sportlehrer.

Rauchen, Alkohol, Drogen

Der Konsum von und der Handel mit Alkohol und anderen Rauschgiften ist Schüler/-innen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände strikt verboten.

Im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen untersagt.

Parkmöglichkeiten

Auf dem Schulhof gibt es keine Parkmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge. Fahrrad- und Kraftradfahren ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet.

Krafträder von Schülern müssen außerhalb des Schulgeländes, Fahrräder in den Fahrradständern am Weddigenweg abgestellt werden. Das Land Berlin haftet nicht bei Diebstahl oder Beschädigung.

Schneeballwerfen

Das Schneeballwerfen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Waffenbesitz

Das Tragen und der Besitz von Waffen sind grundsätzlich verboten.

Mobil-Telefone/ Elektronische Geräte

Von Klasse 7 bis 9 ist die Nutzung von Smartphones, Handys und anderer elektronischer Geräte während der gesamten Unterrichtszeit, einschließlich der Pausen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, verboten.

Ab Klasse 10 gilt:

Die Benutzung von Mobiltelefonen sowie sonstiger Unterhaltungselektronik während des Unterrichts ist nicht gestattet. Einzelfallregelungen trifft der Lehrer vor Ort. Die Nutzung von Kopfhörern ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Die Lehrkraft hat das Recht, sämtliche elektronischen Geräte bei Missachtung dieser Vorschrift sowie insbesondere vor einer schriftlichen Leistungskontrolle ausgeschaltet einzusammeln.

Schäden/ Fundgegenstände

Alle entdeckten oder verursachten Schäden sind sofort dem Schulhausmeister oder einem Lehrer oder im Sekretariat zu melden. Sind sie grob fahrlässig oder mutwillig entstanden, ist voller Ersatz zu leisten.

Gefundene Gegenstände werden im Schulsekretariat abgegeben.

Die Schule – das Land Berlin – übernimmt keine Haftung für Geld und Wertsachen, die im Bereich der Schule gestohlen worden sind.

Nutzung des IT-Bereichs

Es gilt die jeweils aktuelle Benutzerordnung.

Diese Schulordnung wurde von der Schulkonferenz der Goethe-Oberschule am 14.12.2016 beschlossen.



GOETHE
GYMNASIUM

L I C H T E R F E L D E

*Schul- und
Hausordnung*